

werden auf Grund des Art. 84 Abs. 6
rtungsgesetze und auf Grund des Art. 1
t Genehmigung der Aufsichtsbehörde

er Währung zur Schuldentilgung wird

die persönlichen Schuldner unserer
Grundschulden sind vom Ablauf des
rechtigt, die nach diesem Zeitpunkte
er Abzug eines Zwischenzinses zu be-
hlungen, die nach dem 31. März 1928
s Kalendervierteljahres und nur dann
die Absicht der Barzahlung spätestens
endervierteljahres mitteilen.

userer aufgewerteten Hypotheken und
ch dem 31. März 1928 fällig werden,
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni
uli bis 31. Dezember am 15. Dezember
chten.

nd 3 gelten auch für die zur Teilungs-
erungen.

ages der fälligen Kapital-, Zins- und
gt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
st der erste Tag des Fälligkeitsmonats.
Tilgungsbeträgen zu zahlende Goldmark
n Zahlungsmitteln zu entrichten, sofern
Kilogramm Feingold ein Preis von nicht
niger als 2760 Rmk. ergibt.

Credit-Actien-Bank

Dr. Karding.